

Satzung
über die Verwaltungs- und Kindertagesstättenordnung
für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Ortsgemeinde Scheibenhardt
vom 08.07.2015

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Träger der Einrichtung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte ist die Ortsgemeinde Scheibenhardt.
- (2) Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Errichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Er schafft unter Beachtung der geltenden Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgabe der Kindertagesstätte.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte, die Mitarbeiterinnen und die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (4) Die Zuständigkeiten der Beteiligten sind durch diese Ordnung festgelegt. Wo die Kindertagesstättenordnung keine Regelung vorsieht, kann der Träger entsprechende Entscheidungen treffen.
- (5) Der Inhalt der Arbeit in der Kindertagesstätte richtet sich nach den Maßgaben des Kindertagesstättengesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

2. Kindertagesstättenleitung

Die Leitung der Kindertagesstätte liegt in den Händen der/des Kindertagesstättenleiters/-in.

3. Aufnahme von Kindern

- (1) Kinder folgenden Alters können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden:
 - Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- (2) Die Anzahl der jeweils aufzunehmenden Kinder ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung, die vom Landesjugendamt nach § 45 SGB VIII erstellt und genehmigt wird.
- (3) In der Betriebserlaubnis ist ausgewiesen, wie viele Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt als Ganztagsplätze angeboten werden können. Die verbleibende Anzahl der Plätze sind Teilzeitplätze.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsgemeinde Scheibenhardt, vertreten durch die Einrichtungsleitung. Aufgenommen werden grundsätzlich solche Kinder, die ihren Wohnsitz in Scheibenhardt haben. Darüber hinaus können auch Plätze an auswärtige Kinder im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden;

Betreuungsverhältnisse mit diesen Kindern können allerdings jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.

- (5) Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden nach § 9 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz berufstätige und sich in Ausbildung befindende Eltern vorrangig berücksichtigt. Fälle, die das Jugendamt aus sozialen Gründen für vorrangig hält, sollen bei der Aufnahme besondere Beachtung finden.
- (6) Die Kindertagesstätte kommt dem Gedanken der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen entgegen. In Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, dem Träger der Kindertagesstätte, den Eltern des betreffenden Kindes und der Kindertagesstättenleitung soll überprüft werden, ob die Kindertagesstätte im Bedarfsfall förderliche Bedingungen bereitstellen kann, um den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Kindes im Sinne der Inklusion gerecht zu werden. Ist dies nicht der Fall, so erhalten die Eltern Informationen über Möglichkeiten der Betreuung in Fördereinrichtungen.
- (7) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder an eine bestimmte Staatsbürgerschaft gebunden.

4. Öffnungszeiten

(1) Für den Teilzeitbetrieb:

07:15 Uhr – 12:00 Uhr Regelöffnungszeit

12:00 Uhr Abholzeit

13:30 Uhr – 16.00 Uhr Regelöffnungszeit

16:00 Uhr Abholzeit

(2) Für den Ganztagsbetrieb (Öffnungszeiten mit Mittagessen):

07:15 Uhr -16:00 Uhr Regelöffnungszeit

16:00 Uhr Abholzeit

Die Abholzeit der Kinder ist vor- und nachmittags jeweils zur vollen Stunde. Sollten sich vorhersehbare Verzögerungen ergeben, so teilen die Eltern dies vorher dem pädagogischen Kita-Personal mit. Ergeben sich die Verzögerungen ungeplant, so informieren die Eltern die Einrichtung telefonisch.

5. Eingewöhnungszeiten

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses wird das Kind im Rahmen des Berliner Eingewöhnungsmodells schrittweise an die Betreuung in der Einrichtung herangeführt. Die Hinweise des Personals und der Leitung der Einrichtung bezüglich der Eingewöhnungszeit sind von den Eltern - insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren – zu beachten und einzuhalten.

6. Ferien in der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte hat folgende Schließzeiten:
 - Weihnachten: zwischen Weihnachten und Neujahr
 - Sommer: 3 Wochen während der Sommerferien des Landes RLP
 - Bewegliche Ferientage: bis zu 4 Brückentage

- Am letzten Tag vor den Weihnachts- bzw. Sommerferien ist die Einrichtung lediglich bis 12:00 Uhr geöffnet. Das Mittagessen entfällt an diesem Tag.
- (2) Die genauen Daten sind dem Ferienplan zu entnehmen, der jeweils im Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben wird.

7. Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder einer abholberechtigten Person. Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen erstreckt sich auch auf Veranstaltungen der Einrichtung wie z.B. Spaziergänge, Exkursionen, Ausflüge, Besichtigungen.
- (2) Sollen Kinder die Kindertagesstätte vor der regulären Abholzeit verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals endet in diesem Fall an der Grundstücksgrenze.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei alleinerziehenden Elternteilen, die ein gemeinsames Sorgerecht haben, ist die Kopie des Gerichtsurteils vorzulegen, aus der hervorgeht, wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.
- (5) Bei Festen und Feiern, bei denen neben den Kindern auch Eltern und Verwandte teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder nicht bei dem pädagogischen Kita-Personal, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

8. Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 SGB VII gegen Unfälle versichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und zurück
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

9. Impfschutz

Kindertagesstättenkinder sollen grundsätzlich einen ausreichenden Impfschutz haben.

10. Verhalten bei Krankheiten

- (1) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Röteln; s. Anlage) oder Läuse erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- (2) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, starkem Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen können die Kinder nicht in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (3) Bei Auftreten der ersten Krankheitsanzeichen dürfen die Kinder nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Treten die Symptome erst in der Kindertagesstätte auf, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder abzuholen, wenn sie vom Kita-Personal benachrichtigt werden.
- (4) Für Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Abs. 1 entsprechend.

11. Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten beträgt sechs Wochen zum Ende eines jeden Monats. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte, vertreten durch die Kita-Leitung, zu erfolgen.
- (2) Der Träger kann den Betreuungsvertrag kündigen,
 - wenn ein Kind ohne Entschuldigung länger als drei Wochen fehlt oder
 - wenn bei der Erteilung des Kita-Platzes falsche Angaben gemacht wurden und diese ursächlich für die Erteilung des Kita-Platzes waren oder
 - in den sonstigen in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Fällen oder
 - wenn der Platz in den letzten sechs Monaten durchschnittlich weniger als 50 % der Zeit genutzt wurde. Letzteres gilt insbesondere für Kinder, die Ganztagsplätze, Hortplätze oder Krippenplätze (U3-Kinder) in Anspruch nehmen. Dadurch sollen Eltern bevorzugt berücksichtigt werden können, deren Betreuungsbedarf klarer dargetan ist.

12. Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden nach § 13 Kindertagesstättengesetz Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt des Kreises Germersheim festgesetzt.
- (2) Ist ein individueller Beitrag zu bestimmen, so muss das bereinigte Nettoeinkommen zur Berechnung bei der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach vorgelegt werden.
- (3) Der Elternbeitrag wird stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von den Ferienzeiten. Der Elternbeitrag ist zum jeweiligen Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

13. Verpflegungsentgelt

- (1) Am Mittagessen nehmen teil die Kinder in der Ganztagesbetreuung, die Kinder unter drei Jahren und die Hortkinder. Für diese Kinder ist die Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich verpflichtend.
- (2) Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein Verpflegungsentgelt erhoben. Das Verpflegungsentgelt setzt sich zusammen aus den Essenskosten und der Transportkostenpauschale.
- (3) Die Essenskosten werden anhand der Anmeldungen eines Kindes zum Mittagessen im jeweils zurückliegenden Monat berechnet. Pro Essen werden 3,00 € berechnet.
- (4) Es wird eine Transportkostenpauschale in Höhe von 110 Euro erhoben. Dies gilt unabhängig davon, ob und wie oft das Kind in dem betreffenden Monat am Mittagessen teilgenommen hat.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird jeweils für den zurückliegenden Monat vom Konto eines Erziehungsberechtigten abgebucht. Es ist zum jeweils Ersten des darauffolgenden Monats fällig. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten eine Einziehungsermächtigung zu erteilen.
- (6) Das am Vortag bestellte Mittagessen kann bis spätestens 08:30 Uhr des betreffenden Tages in der Kindertagesstätte abbestellt werden. Andernfalls muss das bestellte Essen berechnet werden. Nachbestellungen sind ebenfalls bis 08:30 Uhr möglich.
- (7) Elternbeiträge zum Verpflegungsentgelt können ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 u. 4 SGB VIII). Erziehungsberechtigte können Leistungen nach dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes zu beantragen.

14. Personenkreis der Beitragsschuldner

- (1) Schuldner für den Elternbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) oder b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch in der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

15. Bilddokumentationen

- (1) In unserer Kindertagesstätte werden zu verschiedenen Anlässen Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen von den Kindern gemacht. Sie dienen z. B.
 - der Dokumentation der täglichen Arbeit, dem Festhalten von Ausflügen, Festen, Spielsituationen, usw.
 - der Raumgestaltung und Kennzeichnung von Haken, Schubladen etc.
 - der Dokumentation von Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozessen.
- (2) Die Aufnahmen sind nur den Eltern innerhalb der Kindertagesstätte zugänglich (z.B. Pinnwand, Elternabend) und werden nicht an Außenstehende weitergegeben.

- (3) Die Verwendung von Fotos für Presseartikel (insbesondere im Amtsblatt) oder zur Veröffentlichung auf der Website der Ortsgemeinde erfolgt nur nach schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

15. Verschiedenes

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen von Telefonnummern, Adressen und abholberechtigten Personen umgehend der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, während der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte stets telefonisch erreichbar zu sein.

16. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verwaltungs- und Kindertagesstättenverordnung vom 8.07.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Scheibenhardt, den 20.12.2017

Gez.

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Anlage zu Nr. 10 Abs. 1

LISTE DER ANSTECKENDEN KRANKHEITEN NACH INFektionSSCHUTZGESETZ					
	Ansteckend	Ausschluss	Ausschluss bei Erkrankung in der Familie	Attest	Geschwister-ausschluss
Cholera	X	X	X	X	X
Diphtherie	X	X	X	X	X
Durchfall durch EHEC Bak.	X	X	X	X	X
Gastroenteritis vor 6. LJ	X	X	nein	nein	A
Hämorrhagische Fieber	X	X	X	Attest Gesundheitsamt	X
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	X	X	A
Hepatitis B	X	X	nein	X	nein
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X	nein	X	nein
Keuchhusten (Pertussis)	X	X	nein	X	A
Kinderlähmung (Polimyelitis)	X	X	X	X	B
Krätze (Scabies)	X	X	nein	X	nein
Läuse	X	X	nein	X	C
Lungentuberkulose	X	X	X	X	X
Masern	X	X	X	X	B
Meningokokken Infektion	X	X	X	X	nein
Mumps	X	X	X	X	nein
Paratyphus	X	X	X	X	X
Pest	X	X	X	X	X
Salmonella Typhi und Paratyphi	X	X	nein	X	A
Scharlach	X	X	nein	X	nein
Shigellose	X	X	X	X	A
Typhus abdominalis	X	X	X	X	A
Virushepatitis A oder E	X	X	X	X	B
Windpocken	X	X	nein	nein	nein
<p>A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten</p> <p>B = nicht erforderlich bei bestehendem Impfschutz</p> <p>C = allen Mitgliedern einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhare zu raten.</p>					

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, 20.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Gez.

Reinhard Scherrer

Bürgermeister